

## Rundschreiben Nr. 507/2025 vom 13. August 2025

Referat: Qualität, Medizin und Pflege

Ansprechpartner\*in: Christina Grün

Tel.: 06196 / 4099 52

Mail: [Christina.Gruen@hkg-online.de](mailto:Christina.Gruen@hkg-online.de)

### **Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL): Verschiebung der Datenübermittlung im Verfahren „Vermeidung nosokomialer Infektionen – postoperative Wundinfektionen“**

➤➤ ***Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 17. Juli 2025 Änderungen der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung für das Erfassungsjahr 2026 beschlossen. Hierzu gehört auch eine Verschiebung der Datenübermittlung im Verfahren „Vermeidung nosokomialer Infektionen – postoperative Wundinfektionen“. Diese Änderung tritt nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger rückwirkend zum 17. Juli 2025 in Kraft. Es besteht Konsens, die Erprobung des Verfahrens zu beenden und das Verfahren 2026 nicht fortzuführen. Der diesbezügliche Plenumsbeschluss soll im Dezember 2025 erfolgen.***

Die DKG informiert wie folgt:

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2025 Änderungen der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) für das Erfassungsjahr 2026 beschlossen. Ebenfalls am 17. Juli 2025 hat der G-BA die Veröffentlichung des IQTIG-Berichts „Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Verfahren der datengestützten gesetzlichen Qualitätssicherung – Indikatorensets der Verfahren QS WI, QS CHE, QS NET, QS TX, QS PM und QS GYN-OP“ beschlossen. Über beide Beschlüsse wurde mit separaten DKG-Rundschreiben informiert. Nachfolgend wird auf die in der Sitzung intensiv diskutierten Änderungen im Verfahren „Vermeidung nosokomialer Infektionen – postoperative Wundinfektionen“ (QS WI) näher eingegangen.

Den Empfehlungen des IQTIG aus dem Weiterentwicklungsbericht, das Verfahren „Vermeidung nosokomialer Infektionen – postoperative Wundinfektionen (QS WI)“ im Erfassungsjahr 2026 fokussiert auf tiefe Wundinfektionen fortzuführen, ist der G-BA nicht gefolgt. Unter den stimmberechtigten Mitgliedern des G-BA besteht Konsens, die Erprobung des Verfahrens nach nunmehr neun Jahren zu beenden und das Verfahren 2026 nicht fortzuführen. Auch nach Aussetzung und Überarbeitung des Verfahrens im Jahr 2021, einer erneuten Beauftragung des IQTIG am 19. Januar 2023 sowie nach Verlängerungen der wissenschaftlichen Erprobung in

den Jahren 2021 und 2023, ist eine Umsetzung für den Regelbetrieb unter Aufwand-Nutzen-Aspekten aus Sicht des G-BA nicht vertretbar. Nach wie vor bestehen verfahrenstechnische, methodische und inhaltliche Herausforderungen, die von Leistungserbringern und Landesarbeitsgemeinschaften benannt und in den jährlichen Berichten zur wissenschaftlichen Begleitung der Erprobung festgehalten wurden. Der G-BA plant, den Beschluss zur entsprechenden Änderung der DeQS-RL für das Erfassungsjahr 2026 nach den erforderlichen Vorbereitungen, einschließlich des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahren mit dem Robert-Koch Institut (RKI), im Dezember zu treffen.

Um jedoch eine überflüssige Erhebung von Daten, die keine Verwendung mehr finden, zu vermeiden, hatte die DKG beantragt, die Datenerhebung für die fallbezogene QS-Dokumentation im Verfahren QS WI bereits im laufenden Erfassungsjahr 2025 auszusetzen. Um den Krankenhäusern die erforderliche Rechtssicherheit zu geben, hatte die DKG einen Beschlussvorschlag zu einer Änderung der derzeit geltenden Richtlinie im G-BA vorgelegt und hierzu in der Sitzung am 17. Juli 2025 die Einleitung des erforderlichen Stellungnahmeverfahrens mit dem RKI beantragt. Die abschließende Beschlussfassung hätte in der darauffolgenden Sitzung des G-BA erfolgen können. Der Antrag der DKG wurde jedoch durch die unparteiischen Mitglieder und den GKV-SV abgelehnt.

Stattdessen verständigte man sich auf einen Vorschlag von Frau Maag, der Vorsitzenden des Unterausschusses Qualitätssicherung, der lediglich eine Verschiebung der Datenlieferfristen vorsieht und damit kein Stellungnahmeverfahren mit dem RKI erforderte. Dabei wird eine Änderung der Datenübermittlungsfristen der fallbezogenen QS-Dokumentation im Verfahren QS WI für das Erfassungsjahr 2025 durch § 20 (neu) in Teil 2: Themenspezifische Bestimmungen für QS WI der DeQS-RL vorgenommen. Abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 1 sind die Daten der fallbezogenen QS-Dokumentation für die Quartale 2 bis 4 des Erfassungsjahres 2025 als eine Gesamtlieferung im Zeitraum vom 1. Februar 2026 bis 28. Februar 2026 zu übermitteln. In den Tragenden Gründen wird darauf verwiesen, dass mit § 20 (neu) die für das Plenum am 18. Dezember 2025 vorgesehene Beschlussfassung zu den notwendigen normativen Änderungen im Verfahren QS WI vorbereitet wird. Eine „gegebenenfalls für Zwecke der Qualitätssicherung nicht erforderliche Erhebung und Übermittlung von Daten“ solle vermieden werden.

Die DKG hat in der Plenumsitzung darauf hingewiesen, dass die Krankenhäuser Rechtssicherheit benötigen, um die Datenerhebung bereits im laufenden Erfassungsjahr 2025 beenden zu können. Diese wäre mit dem DKG-Antrag erzielt worden. Ausweislich der Tragenden Gründe zum Beschluss werde die Entscheidung, ob Datenlieferungen für das Erfassungsjahr 2025 noch erfolgen sollen, nun erst im Dezember getroffen. Der GKV-SV hat betont, dass Einigkeit bestehe, von den Krankenhäusern für den Rest des Jahres keine Datenerhebungen mehr zu verlangen.

Daraufhin hat der Unparteiische Vorsitzende des G-BA in der Sitzung des Plenums am 17. Juli 2025 öffentlich geäußert, dass „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Datenlieferung nicht mehr abgefragt wird“, und hat eine Erklärung zu Protokoll gegeben, dass er bei der Beschlussfassung zu QS WI am 18. Dezember 2025 für die Regelungen zur Abschaffung des Verfahrens QS WI stimmen werde und er „im Lichte der jetzt geführten Diskussion davon ausgehe, dass in dem Dezemberplenum, das avisiert worden ist, dann eben die Entscheidung getroffen wird, dass die Datenlieferungen nicht erforderlich sind“. Er forderte die DKG auf, die Krankenhäuser entsprechend zu informieren (vgl. Aufzeichnung der Plenumsitzung unter <https://www.g-ba.de/service/livestream-mediathek/> ab 2 Stunden und 38 Minuten).

Durch diesen Beschluss verbleibt ein Restrisiko, dass die Gesamtdatenlieferung noch erfolgen muss. Jedes Krankenhaus muss daher entscheiden, wie es mit der Datenerhebung für die fallbezogene QS Dokumentation bis zum Ende des Erfassungsjahres 2025 umgeht. Ein Beschluss zur Aussetzung der Dokumentationsverpflichtung gemäß dem Antrag der DKG hätte hier Klarheit und Rechtssicherheit verschafft. Sollte trotz der Absichtserklärungen, die der Unparteiische Vorsitzende zu Protokoll gegeben hat, wider Erwarten die Gesamtdatenlieferung für das Erfassungsjahr 2025 erfolgen müssen, würde sich die DKG für eine Nichtveröffentlichung der Ergebnisse einsetzen. Eine Unterdokumentation wäre in jedem Fall aufgrund der Erprobung des Verfahrens nicht sanktionsbewehrt.

Parallel zur Veröffentlichung des Beschlusses hat der G-BA auch in seinen Fachnews darauf hingewiesen, dass er vorsieht, die Erprobung des Verfahrens QS WI 2025 zu beenden und ab dem Jahr 2026 nicht fortzuführen (<https://www.g-ba.de/service/fachnews/208/>).

Das Thema Hygiene und postoperative Wundinfektionen hat weiterhin einen hohen Stellenwert und wird verfahrensspezifisch in Form von Follow-Up-Indikatoren und mit dem zum Erfassungsjahr 2026 neu eingeführten Verfahren QS Sepsis im Rahmen der DeQS-RL auch zukünftig adressiert.

Die Änderungen für das Verfahren QS WI sind dem Beschluss zu den sektorenübergreifenden Verfahren QS PCI, QS WI und QS NET zu entnehmen und unter <https://www.g-ba.de/beschluesse/7361/> auf der Internetseite des G-BA abrufbar. Dort werden auch die Tragenden Gründe zum Beschluss veröffentlicht. Die Änderungen der Richtlinie treten am 1. Januar 2026 in Kraft. **Davon abweichend tritt die Änderung zu § 20 (neu) QS WI** (vgl. Abschnitt II Nr. 4 auf Seite 58 des Beschlusses) **nach Nichtbeanstandung durch das BMG und Veröffentlichung des Beschlusses im Bundesanzeiger rückwirkend zum 17. Juli 2025 in Kraft** (vgl. Abschnitt IV auf Seite 125 des Beschlusses). Die aktualisierte Richtlinie wird unter <https://www.g-ba.de/richtlinien/105/> abrufbar sein.